

**Zeitschrift:** Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen

**Herausgeber:** Eidg. Verband der Übermittlungstruppen; Vereinigung Schweiz. Feld-Telegraphen-Offiziere und -Unteroffiziere

**Band:** 34 (1961)

**Heft:** 7

**Artikel:** Die praktischen Auswirkungen der Armeereform

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-562693>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

halten. Zudem sind zur Fabrikation nur handelsübliche Werkstoffe und Werkzeugmaschinen notwendig, was besonders im Hinblick auf

#### **eine Lizenzherstellung in der Schweiz**

wie sie die Konstruktionsfirma bereit ist, abzutreten, nur von Vorteil sein kann. Der Entscheid hat demnach nicht nur eine militärische, sondern auch eine wirtschaftliche Bedeutung. Mit einer Produktion kann sofort begonnen werden, denn mit Ausnahme einiger nicht grundlegender Änderungen, die speziell für schweizerische Verhältnisse notwendig sind, stehen die Konstruktionspläne dem Lizenznehmer zur Verfügung. Die Entwicklung eines Prototypes ist nicht notwendig.

#### **Die Wahl des Triebwerkes**

Serienmäßig wird die «Mirage III» mit einer Strahltrubine SNECMA Atar 9 mit Nachverbrennung (6000 kp Schub) ausgerüstet. Das Gesamtgewicht dieser Turbine beträgt zusammen mit allen Einbauelementen 1330 kg. Für bestimmte Aufgaben wird ein zusätzliches Raketentriebwerk von 1500 kp Schub verwendet. Insbesondere ist es möglich, mit diesem zusätzlichen Raketenmotor eine Gipfelhöhe von 30000 m zu erreichen. Anstelle des Antriebswerkes französischer Herkunft kann auch die englische Turbine Avon Mk. 67 installiert werden, die eine Schubleistung von 5670 kp bzw. 7260 kp mit Nachverbrennung erreicht. Diese Maschine wird von Rolls Royce fabriziert und fand bereits Verwendung beim Hunter. Es ist möglich, dass im Hinblick auf eine einwandfreie und einfache Bodenorganisation der schweizerischen Flugwaffe ebenfalls für die «Mirage III» das gleiche englische Triebwerk Berücksichtigung findet.

---

Der wahre schweizerische  
Geist ist ein Geist  
persönlichen Opfersinnes und  
schreit nicht nach  
Subventionen.

General Guisan

---

## **Die praktischen Auswirkungen der Armeereform**

Der Bundesrat hat kürzlich die notwendigen Beschlüsse gefasst, um nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist die von den Eidgenössischen Räten am 21. Dezember letzten Jahres geänderten Bestimmungen der Militärorganisation stufenweise in fünf Etappen in Kraft zu setzen. Es handelt sich dabei um einen Bundesbeschluss zur Inkraftsetzung und Einführung des Bundesgesetzes über die Änderung der Militärorganisation.

*1. Die erste Etappe mit Inkrafttreten am 10. April 1961* umfasst Bestimmungen allgemeiner Natur, die in keinem direkten Zusammenhang mit der neuen Truppenordnung stehen, nämlich:

- Die Erfüllung der Wehrpflicht;
- die formellen Voraussetzungen für die Dienstbefreiung;
- die verschiedenen Gründe für den Ausschluss von der persönlichen Dienstleistung;
- den Wegfall des Fähigkeitszeugnisses für die Mitglieder der Landesverteidigungskommission;
- die Ausbildung im Truppenverband;
- die zusätzlichen Dienstleistungen für Organisations- und Entlassungsarbeiten;
- die Rekrutenausbildung für Spezialisten;
- die zusätzlichen Instruktionsdienste bei Umorganisation;
- die Ausbildungskurse für Hilfsdienstpflichtige;
- die Dauer der Offiziersschulen;
- die Schulen und Kurse für die Weiterausbildung der Offiziere;
- das Stimmrecht für den Kommandanten der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen in der Landesverteidigungskommission.

*2. Die zweite Etappe umfasst diejenigen Bestimmungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der neuen Truppenordnung stehen; sie wird auf den 1. Januar 1962 in Kraft treten; sie umfasst:*

- die Verwendung der Offiziere in den verschiedenen Heeresklassen;
- die Bezeichnung der Truppenverbände;
- die Anordnung der Wiederholungs-, Ergänzungs- und Landsturmkurse sowie deren Dauer, die Dauer der Kadervorkurse vor Wiederholungs- und

Ergänzungskursen, die Dienstleistungen der Offiziere, Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten in der Landwehr sowie schliesslich die Anrechnung der effektiv geleisteten Diensttage;

- die Bezeichnung der kantonalen Formationen;
- die Benennung der Dienstabteilungen des Eidg. Militärdepartements.

*3. Die dritte, vierte und fünfte Etappe* stehen im Zusammenhang mit der Herabsetzung der Heeresklassen; sie umfassen:

*Dritte Etappe mit Inkrafttreten am 1. Januar 1964*, mit folgenden Bestimmungen:

- Dauer der Wehrpflicht;
- Heeresklassenordnung;
- Dienstleistungen der Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten in Landsturmkurzen.

*Vierte Etappe mit Inkrafttreten am 1. Januar 1966:*

- Die Bestimmungen über die ausserdienstliche Schiesspflicht.

*Fünfte Etappe mit Inkrafttreten am 1. Januar 1967:*

- Die Bestimmung über die Herabsetzung der Anzahl Wiederholungskurse für Wachtmeister und höhere Unteroffiziere.

*4. Aus den Verhandlungen im Parlament ist bekannt, dass für die Herabsetzung der Wehrpflicht und die Einführung der neuen Heeresklassenordnung eine Zeitspanne von drei Jahren (1964 bis 1967) benötigt wird. Der altersmässige Aufbau der Armee wird in diesen Jahren folgende Wandlungen durchmachen:*

<i>Wehrpflicht</i>	<i>Uof., Sdt. Offiziere</i>
Bis Ende 1963	60 Jahre
Im Jahre 1964	58 Jahre
Im Jahre 1965	56 Jahre
Im Jahre 1966	53 Jahre
Vom Jahre 1967 an	50 Jahre

#### *Einteilung der Heeresklassen*

<i>nach Jahren</i>	<i>Aus- zug</i>	<i>Land- wehr</i>	<i>Land- sturm</i>
Bis Ende 1963	20–36	37–48	49–60
Im Jahre 1964	20–35	36–47	48–58
Im Jahre 1965	20–34	35–46	47–56
Im Jahre 1966	20–33	34–44	45–53
Vom Jahre 1967 an	20–32	33–42	43–50